

Monaths- und andern Steuern und Abgaben gleich andern Chursächsischen Unterthanen, vom Jahre 1673 an, entrichten sollten. Alle solche, auf das ius militare et belli Bezug habende Abgaben sollten dem Churfürsten allein, die übrigen aber, jedoch den Landesfürstlichen Regalien, Lehn- und Territorialgerechtigkeit ohneschadet, zur Hälfte dem Churfürsten, zur Hälfte den Grafen, welche aber auch aus dieser Hälfte alle und jede ordinär- und extraordinär- Kreis-Onera, Anlagen und Hülsen, für sich allein und ohne des Churfürsten und der Unterthanen Chursächs. Lehns Zuthun, zu tragen hätten, verabsolgt, und der Steueruntereinnehmer sollte vom Churfürsten bestellt, und demselben pflichtbar gemacht, aber auch mit dem Handschlag an die Grafen gewiesen werden. Den gräflichen Gütern ward die Steuerfreiheit zugestanden, außer wenn sie in die Steueranschlüge, besonders den vom Jahre 1618, gebracht wären.

Drittens sollte den Grafen ihr Sitz- und Stimm-Recht im Grafencollegio auf den Chursächsischen Landtagen herkömmlich verbleiben und sie der Auslösung gleichfalls jedesmal zu genießen haben; dagegen die hierzu absonderlich bewilligte Pfennigsteuer ohne Abzug zur Churfürstl. Steuereinnahme abzuliefern sey. Den Grafen ward das Subcollectationsrecht, doch so, daß sie die Unterthanen nicht zu beschweren hätten, gelassen; sie sollten sich aber aller eigenmächtiger

Collec-